

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlhausen i. T.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2001 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung folgende Hauptsatzung, zu letzt geändert am 11. Oktober 2004, beschlossen.

§ 1

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlhausen im Täle ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 8.

§ 2

1. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach der Gemeindeordnung zukommen:
 - 1.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsgesetz bis zu einem Betrag von **3.000 EURO** im Einzelfall,
 - 1.2 die Zustimmung zu überplanmässigen und ausserplanmässigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **600 EURO** im Einzelfall,
 - 1.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständigen Gemeindearbeitern,
 - 1.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **300 EURO** im Einzelfall,
 - 1.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 1.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 1.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbeitrag von **600 EURO**,
 - 1.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **160 EURO** beträgt,
 - 1.7 die Veräusserung von beweglichen Vermögen bis zu **600 EURO** im Einzelfall,
 - 1.8 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 1.9 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

§ 2a

- (1) Es wird ein Umlegungsausschuss als ständiger beschließender Ausschuss gemäß §§ 3 – 6 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) in der gegenwärtigen Fassung gebildet.

- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- (5) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlhausen i. T. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen i. T., den 11.10.2004

gez. Tritschler
(Bürgermeister)